der Landwirtschaft auf dem Wege der Kooperation kommt es zur Bildung von zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE), an denen sowohl volkseigene Güter als auch Genossenschaften beteiligt sind. Im Rahmen der ZBE wird Volkseigentum und genossenschaftliches Eigentum gemeinschaftlich genutzt, ohne daß das Eigentum selbst zu einer neuen Einheit verschmilzt. Im Rahmen dieser neuen wirtschaftlichen Einheiten bleiben die Anteile des volkseigenen und des genossenschaftlichen Eigentums selbständig erhalten und wird auch ihre Reproduktion gewährleistet. Volkseigene unbewegliche Grundmittel können unter bestimmten Voraussetzungen an die LPG übertragen werden. Dies regelt die Anordnung über die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11. 10. 1974 (GBl. I S. 489).

Mit den genannten Formen ist die Bedeutung des Volkseigentums für die Genossenschaftsbauern, die Intelligenz und die anderen Werktätigen nicht erschöpfend erfaßt. Sie ist viel umfassender.

Inhalt und Ziel des Volkseigentums sind die ständig bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, die Entfaltung des neuen, schöpferischen Charakters der Arbeit und der sozialistischen Beziehungen in der Arbeit und in allen anderen Lebensbereichen, die Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeit. Das Volkseigentum bringt somit das Wesen des sozialistischen Eigentums am deutlichsten zum Ausdruck. In ihm sind auch die Rechtsprinzipien, die für das sozialistische Eigentum in allen seinen Formen gelten, vor allem begründet.

Die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen, die zur entscheidenden Triebkraft geworden ist, beruht auf dem sozialistischen Eigentum. Dessen Mehrung und Schutz sind Grundlage und Garantie für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Das sozialistische Eigentum ist die Voraussetzung sowohl für die Steigerung der individuellen Konsumtion der Werktätigen als auch für die Erhöhung der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds, über deren Verteilung durch den sozialistischen Staat die Bedürfnisse der Werktätigen nach Wohnung, Bildung, Kultur, gesundheitlicher Betreuung, Kindererziehung u. a. immer besser befriedigt werden (vgl. dazu §§ 17—22 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. 6. 1975 - ZGB -, GBl. I S. 465).

Das wichtigste Rechtsprinzip besteht deshalb in der planmäßigen Mehrung und rationellen Nutzung des sozialistischen Eigentums. Dabei obliegt die Nutzung und Mehrung des Volkseigentums vor allem den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage staatlicher Pläne. Als Rechtsträger von Volkseigentum können sie das ihnen anvertraute Volkseigentum im Rahmen des Planes besitzen, es nutzen und darüber verfügen. Die Nutzung und Mehrung des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums und des Eigentums der gesellschaftlichen Organisationen obliegt den jeweiligen Mitgliedern. Verfügen können darüber nur die dazu befugten Organe der Genossenschaften und Organisationen. Dieses Rechtsprinzip wird im Staats-, Wirtschafts-, Agrar-, Finanz-, Arbeits- und Zivilrecht, mithin durch die gesamte Rechtsordnung, ausgestaltet und gewährleistet.

Mit dem genannten Rechtsprinzip hängt untrennbar der Schutz des gesamten sozialistischen Eigentums zusammen (vgl. dazu insbes. § 20 ZGB). Dazu gehört die